

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Obdachlosenunterkunft
des Marktes Emskirchen
(Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung)

Vom 22.03.2018

Der Markt Emskirchen erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art.8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S.351)

folgende Gebührensatzung:

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Der Markt Emskirchen (in der Folge als „der Markt“ bezeichnet) erhebt für die Benutzung ihrer in der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft des Markt Emskirchen (in der Folge als „Benutzungssatzung“ bezeichnet) geregelten Obdachlosenunterkunft Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Eine Obdachlosenunterkunft wird von jeder Person benutzt, die nach § 3 Nr. 1 der Benutzungssatzung in einem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis zum Markt steht (Benutzer).

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Die Gebühren schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3 Nr. 1 der Benutzungssatzung als Benutzer bezeichnet ist.

(2) Mehrere Benutzer, denen gemäß § 3 Nr. 6 der Benutzungssatzung Räume zur gemeinsamen Nutzung überlassen sind, haften als Gesamtschuldner, werden aber nur anteilig des auf sie entfallenden Nutzungsanteils herangezogen, wenn sie nicht verheiratet, verwandt oder verschwägert sind.

§ 3
Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft bemisst sich nach einer Grundgebühr, einer Gebühr für die gemeinschaftlich zu nutzenden Räume, den Nebenkosten sowie der Nutzungsdauer.

§ 4
Gebührensätze

(1) Die Obdachlosenunterkunft wird als Gemeinschaftsunterkunft betrieben (§ 2 Abs. 1 Benutzungssatzung).Die monatlichen Grundgebühren betragen 5,00 Euro pro Quadratmeter Nutzfläche des zugewiesenen Notunterkunftsraumes in der Gemeinschaftsunterkunft. Die so ermittelten Beträge werden jeweils auf volle Euro aufgerundet.

(2) Die Grundgebühr in Höhe von 5,00 Euro pro Quadratmeter wird bei gemeinschaftlich von mehreren Benutzern, die nicht einer familiären Zugehörigkeit zueinander stehen, genutzt

Räume (Küche, Bad, WC und Verkehrsflächen) durch die Anzahl der Benutzer geteilt und anteilig für die jeweiligen Benutzer festgesetzt.

(3) Für die Nebenkosten wird für einen Benutzer eine Pauschale von 3,26 Euro pro Quadratmeter Nutzfläche für jeden zugewiesenen Notunterkunftsraum festgesetzt. Die Pauschale erhöht sich jeweils 1,25 Euro/m² für jede weitere dem Benutzer zugehörige Person (verheiratet, verwandt, verschwägert). Bei mehreren Benutzern, die nicht einer familiären Zugehörigkeit zueinander stehen, beträgt die Pauschale je Benutzer 3,26 Euro pro Quadratmeter. Für die Nebenkosten (Wasser, Kanal, Müll, Treppenhausbeleuchtung) und die Kosten für Heizung und Strom wird eine Pauschale erhoben, weil eine Ermittlung von Einzelverbräuchen aufgrund der technischen Gegebenheiten des Gebäudes, in dem sich die Obdachlosenunterkunft befindet, nicht möglich ist.

§ 5

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats und wird für je einen Monat erhoben. Entsteht oder endet die Benutzung während eines Kalendermonats entsteht die Gebührenschuld anteilig der Tage, in denen das Benutzungsverhältnis bestand. Der Tag des Beginns und des Endes der Benutzung sind voll gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Übergabe des kompletten Schlüsselsatzes bestehen.

(2) Die Gebühr wird im Zuweisungsbescheid festgesetzt.

(3) Die festgesetzte Gebühr wird jeweils am fünften Werktag eines Kalendermonats fällig. Entsteht die Gebührenschuld erst im Laufe eines Kalendermonats, wird die Gebühr für diesen Kalendermonat mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Emskirchen, den 22.03.2018

Harald Kempe
1. Bürgermeister